

I. Allgemeines

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz AGB) regeln alle Beziehungen zwischen der Fa. Münzer Bioindustrie GmbH Division Gastronomie Service (im folgenden kurz „Münzer“ genannt) und dem Kunden (im folgenden kurz „Kunde“ genannt). Vereinbarungsgemäß gelten diese AGB nicht nur für das erste Rechtsgeschäft, sondern ausdrücklich auch für sämtliche weitere Vereinbarungen. Abwehrende bzw. ergänzende Bestimmungen oder Vereinbarungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn Münzer diesen ausdrücklich zustimmt.

(2) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen der Vertragspartner von Münzer gelten auch dann nicht, wenn Münzer derartigen abweichenden Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. In diesem Sinne gelten auch Vertragserfüllungshandlungen durch Münzer nicht als Zustimmung zu diesen AGB abweichenden Geschäftsbedingungen der Vertragspartner von Münzer.

II. Sammlung/Entsorgung

(1) Altspesefette bzw. Küchen- und Speiseabfälle

Münzer stellt dem Kunden einen oder mehrere Behälter für die Vertragslaufzeit zur Verfügung. Die Behälter sind und bleiben im Eigentum von Münzer. Der Kunde verpflichtet sich regelmäßige Wartungen und Überprüfungen der Behälter selbst durchzuführen und haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung und/oder mutwillige Beschädigung entstehen. Seitens Münzer wird für die Reinheit und Dichtheit der Behälter keine Haftung übernommen. Für Behälter, die der Kunde nicht an Münzer zurückgibt, verpflichtet sich der Kunde, einen pauschalen Schadenersatzbetrag von EUR 50,00 zuzüglich USt pro Behälter zu leisten. Der Behälter darf nur zum Zwecke der Sammlung/Entsorgung von Altspesefetten bzw. Küchen- und Speiseabfällen verwendet werden. Der Aufstellungsort der Behälter ist vom Kunden bekanntzugeben. Dieser muss eine problemlose Aufstellung und Abholung der Behälter ermöglichen. Die vorschriftsmäßige Sicherung der Behälter, insbesondere bei Benützung der Straße oder des Straßenrandes obliegt dem Kunden. Der Behälter hält max. 100 ° heißes Öl aus jedoch empfehlen wir nur abgekühltes Altspesefett einzufüllen.

(2)

Die Behälteraufstellung, -tausch und -rücknahme erfolgt mangels anders lautender Vereinbarung auf Kosten von Münzer. Die Abholung des Behälters für Altspesefette erfolgt auf einer von Münzer vorgesehenen Tour, so schnell wie möglich, ab telefonischer Mitteilung des Kunden, wobei eine solche Mitteilung erst erfolgen darf, wenn der Behälter tatsächlich komplett mit Altspesefetten/Abfällen gefüllt ist. Die Abholungsintervalle des Behälters für Küchen- und Speiseabfälle werden gesondert vereinbart. Fällt der Abholungstermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, wird der Behälter erst am darauffolgenden Werktag abgeholt. Münzer behält es sich jedoch vor, auch einen nicht vollen Behälter auszutauschen. Münzer behält sich weiters das Recht vor einen Auftrag ohne Zustimmung des Kunden ganz oder teilweise an Subunternehmer weiterzugeben.

Für allfällige Fristverzögerungen bei der Auftragsdurchführung oder verspätete Abholung übernimmt Münzer keinerlei Haftung. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden in diesem Zusammenhang der Münzer gegenüber keinerlei Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

(3) Fettabscheiderinhalte

Die Entsorgung der Fettabscheiderinhalte umfasst die Entleerung, Reinigung und Entsorgung sowie Überprüfung der Funktionstüchtigkeit und Wiederbefüllen der Fettabscheideranlagen mit Frischwasser. Die vorgenannten Leistungen erfolgen innerhalb von 72 Stunden ab telefonischer Meldung des Kunden durch Münzer.

(4) Inanspruchnahme von Münzer aus dem Titel des Schadenersatzes ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Kunde zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls nach Ablauf eines Jahres nach Erbringung der Leistung durch Münzer.

Beanstandungen, Reklamationen sowie Ersatzansprüche aus einer allfälligen Beschädigung durch Behälter oder Fahrzeuge von Münzer müssen innerhalb von 8 Tagen schriftlich geltend gemacht werden, widrigenfalls sie als verfallen und erloschen gelten.

III. Qualitätserfordernis

Der Kunde stellt ungereinigte Altspesefette sowie Küchen- und Speiseabfälle zur Verfügung. Ein Mengenabzug in Höhe von 7 % wird bei Abholung durch Münzer aufgrund von Wasseranteilen und sonstigen Substanzen durchgeführt. Münzer ist berechtigt, nicht den vereinbarten Qualitätserfordernissen entsprechende Altspesefette, sowie Küchen- und Speiseabfälle im Zuge der Abholung zurückzuweisen. Im Fall der Zurückweisung erstattet Münzer den Kaufpreis nicht. Entstehen Münzer durch die Zurückweisung Kosten, so ist Münzer berechtigt, diese Kosten an den Kunden zu verrechnen. Wird im Zuge der Entleerung des Behälters in der Aufbereitungsanlage von Münzer eine bei Abholung nicht ersichtliche Verunreinigung festgestellt, wird diese dem Kunden abgezogen. Der Kunde hat die Möglichkeit Fotos der Verunreinigung anzufordern. Darüber hinaus haftet der Kunde Münzer gegenüber für alle weiteren Nachteile und Schäden, die durch eine wahrheitswidrige Qualitätsdeklaration des Kunden entstehen. Mit der Übernahme der Altspesefette bzw. Küchen- und Speiseabfälle durch Münzer geht auch das Eigentum auf diesen über.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sämtliche von Münzer genannten und mit Münzer vereinbarten Preise für die übernommenen Altspesefette bzw. Küchen- und Speiseabfälle entsprechen der jeweiligen aktuellen Kalkulationssituation. Diese Preise verstehen sich inklusive Gebühren und Abgaben, jedoch exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (wenn nicht anders angegeben). Überdies ist Münzer berechtigt, die vereinbarten Preise bei von Münzer nicht beeinflussbaren Änderungen der ihrer Kalkulation zu Grunde liegenden Kostengrundlagen im Umfang dieser Änderungen anzupassen. Die Bezahlung des vereinbarten Preises an den Kunden (bei Altspesefetten) bzw. an Münzer (bei Küchen- und Speiseabfällen) hat binnen der vereinbarten Zahlungskonditionen nach Leistungserbringung und Feststellung, ob die vereinbarten Qualitätserfordernisse eingehalten wurden, zu erfolgen. Bestehen bezüglich der richtigen Qualitätsdeklaration durch den Kunden Zweifel, ist Münzer berechtigt, die Altspesefette bzw. Küchen- und Speiseabfälle auf Kosten des Kunden untersuchen zu lassen. Das Ergebnis ist für die weitere Behandlung und Kostenabrechnung verbindlich. Für die Bestimmung der Menge der Altspesefette bzw. Küchen- und Speiseabfälle dient das am Lkw von Münzer installierte elektronische Wiegesystem die Menge der Küchen- und Speiseabfälle – sofern vereinbart – auch nach Behälter berechnet werden. Überdies wird der Kaufpreis nur dann geschuldet, wenn der Kunde die Altspesefette bzw. Küchen- und Speiseabfälle tatsächlich in den von Münzer gestellten Behältern übergibt.

(2) Die Abrechnung hinsichtlich der Fettabscheiderinhalte erfolgt nach der Kubatur der Fettabscheider zuzüglich des benötigten Reinigungsmaterials (Wasser).

(3) Münzer behält sich das Recht vor aufgrund von abweichenden Mengenangaben bei der Altspesefettabholung die Vergütung nach einer gewissen Zeit automatisch zu ändern oder auch auf Null zu setzen. Sollte es aufgrund globaler Ereignisse zu massiven ökonomischen Verlusten seitens Münzer kommen, kann der vereinbarte Preis für eine gewisse Zeit ebenfalls gesenkt werden. Hierbei wird der Kunde im Vorhinein informiert. Der Kunde stimmt mit der Annahme der AGB zu, dass er die Vergütung erst bei einem Mindestgutschriftsbetrag in der Höhe von EUR 50,- von Münzer überwiesen erhält. In Ausnahmefällen, die mit dem Kunden separat vereinbart werden müssen, wird die Vergütung bereits früher überwiesen. Sollte vom Kunden keine UID-Nummer bekanntgegeben werden, wird der im Vertrag angeführte Vergütungspreis ohne Mehrwertsteuer überwiesen.

V. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt zum vereinbarten Datum und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Dieser kann von Münzer bei Verstoß gegen die geschlossene Vereinbarung bzw. gegen die AGB sofort, ansonsten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht mindestens drei Monate vor Ablauf eines Jahres durch den Kunden gekündigt, so gilt dieser automatisch um ein weiteres Jahr als verlängert. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

VI. Ausschließlichkeit

Der Kunde verpflichtet sich, während der Laufzeit seine bei ihm anfallenden Altspesefette ausschließlich an Münzer zu liefern.

VII. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden zwischen Münzer und dem Kunden solche vereinbart, die mit wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommen. Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Kunden gegen die vereinbarten Preise wird – soweit sie nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von Münzer ausdrücklich anerkannt wurden – ausgeschlossen.

VIII. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für Streitigkeiten jeglicher Art zwischen Münzer und dem Kunden ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes anwendbar. Als Gerichtsstand wird die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Gleisdorf vereinbart.

IX. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt (z.B. Hochwasser u.a.) und alle sonstigen von Münzer Bioindustrie GmbH nicht zu vertretenden Umstände, welche eine Entsorgungsleistung verhindern, berechtigen Münzer für die Dauer und den Umfang der auf höhere Gewalt beruhenden Störungen, die Abholung ganz oder teilweise einzustellen oder aufzuschieben.

X. Nachhaltigkeit

Aufgrund gesetzlicher Regelungen des Einsatzes von Altspesefetten in der Biodieselproduktion muss sich der Kunde jährlich zur Einhaltung, dieser in einer Selbsterklärung genannten Regeln, verpflichten. Die jeweils aktuellsten Fassungen kann der Kunde unter <http://www.muenzer.at/unsere-leistungen/altspesefett/nachhaltigkeit/> einzusehen. Der Kunde ist verpflichtet im Falle einer nicht Zustimmung schriftlich zu widersprechen. Andernfalls gilt die Selbsterklärung als angenommen.

Stand: Juni 2018